

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



Ausgabe Nr.: 16 / 2017
Erscheinungstag: 26. Juni 2017

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 05.07.2017, 18.00 Uhr im Alten Rathaus, Markt S. 153
2. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom 26.06.2017 S. 157
3. Öffentliche Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung S. 162
4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege S. 165
5. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege S. 166
6. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln hier: Flurbereinigung Jackerath Ladung zur:
 - I. Bekanntgabe des 1. Entwurfes zum Flurbereinigungsplan
 - II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung S. 167
7. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf hier: Flurbereinigung Wildenrath, Schlussfeststellung S. 171
8. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf hier: Flurbereinigung Arsbeck II, Schlussfeststellung S. 173

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 5. Juli 2017

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 5. Juli 2017 findet um **18:00 Uhr** die 17. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Markt 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- 2 **Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 22.06.2017**

- 2.1 **Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz**
Vorlage: A 40/339/2017

- 2.2 **Auslastung ERKA-Bad**
Vorlage: A 40/348/2017

- 3** **Angelegenheit/en aus der 18. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017**
- 3.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 07.03.2017
hier: Digitaler Ausbau von Erkelenz
Vorlage: A 80/104/2017
- 3.2 Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Freie Wähler im Rat der Stadt Erkelenz vom 26.04.2017
hier: Integriertes Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte
Vorlage: /008/2017
- 3.3 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/402/2017
- 3.4 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/403/2017
- 3.5 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/404/2017
- 3.6 Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Erkelenz
Vorlage: A 63/294/2017
- 3.7 1. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05.10.2011
Vorlage: A 20/387/2017
- 3.8 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes
Vorlage: A 20/386/2017
- 4** Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
Vorlage: A 20/389/2017

- 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
Vorlage: A 20/390/2017
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/391/2017
- 7 **Angelegenheit/en aus der 18. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017**
- 7.1 Gründung des Zweckverbands Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler
Vorlage: A 61/406/2017
- 8 Bestellung von Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Zweckverbands Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler
Vorlage: A 10/559/2017
- 9 Besetzung der Ausschüsse und Gremien
Vorlage: A 10/560/2017
- 10 Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler - UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.06.2017 und Antrag der Fraktion Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 16.06.2017
hier: Einmalige finanzielle Unterstützung des Erkelenzer Weihnachtsmarktes 2017 und Beratung zur Umstrukturierung des Stadtmarketing
Vorlage: A 80/105/2017
- 11 **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 11.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
hier: Neubau Feuerwehrgerätehaus Katzem - Investitionsmaßnahme:
H 02150005 -
Vorlage: A 20/392/2017
- 11.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 08.04.2017 bis 12.06.2017
Vorlage: A 20/393/2017

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2 Personalangelegenheiten

2.1 Neubewertung von Stellen nach der neuen Entgeltordnung
Vorlage: A 10/557/2017

Mit freundlichen Grüßen



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeinverbindliche Anordnung
zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten
in der Stadt Erkelenz
(Parkgebührenordnung)
vom 19.12.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom 26.06.2017**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 5.03.2003 (BGBl. I S 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.1998 (BGBl. I S. 1214), und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebO St vom 25.11.2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2016 (BGBl. I S.2920) in Verbindung mit § 38 lit. b Gesetz über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV. NRW S. 1062 / SGV NRW S. 2060), wird von der Stadt Erkelenz als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 03.05.2017 für das Stadtgebiet Erkelenz folgende Parkgebührenordnung erlassen in der Fassung der 5. Änderung:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mittels Parkschein eines Parkscheinautomaten für die Dauer der zulässigen Parkzeit möglich ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. § 13 Abs. 1 S. 2 f. und Abs. 3 Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Überwachung der Parkzeit auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erfolgt grundsätzlich durch Parkscheinautomaten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Überwachung der Parkzeiten im Rahmen des Handyparkens.

§ 2

Die Parkzeitregelung wird vom Bürgermeister – Straßenverkehrsbehörde – angeordnet. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wird als Anlage zu dieser Parkgebührenordnung bekannt gemacht.

§ 3

- (1) Die Parkgebühr beträgt grundsätzlich je 10 Minuten Parkzeit 0,10 Euro für alle gebührenpflichtigen öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Erkelenz.
- (2) Die Parkgebühr ist durch Lösen eines Parktickets an einem Parkscheinautomaten oder durch Nutzung des Handyparkens zu entrichten.
- (3) Für eine Kurzparkdauer von 15 Minuten kann im Bereich der Parkscheinautomaten durch Betätigen der „Brötchentaste“ und im Rahmen des Handyparkens kostenlos geparkt werden.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
**Anlage zu § 2 der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von
Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz**

- I. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden:

Aachener Straße
Kirchstraße
Johannismarkt
Burgstraße
Gasthausstraße
Franziskanerplatz
Südpromenade
Atelierstraße auf dem Teilstück zwischen Kölner Str. u. Heinrich-Jansen-Weg
Hermann-Josef-Gormanns-Straße
Parkdeck Ostpromenade
Ostpromenade rund um das Parkdeck

Bewirtschaftungszeitraum: mo – fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

- II. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde

Ostpromenade
Konrad-Adenauer-Platz (vor Geldinstitut)
Tenholter Straße
Brückstraße
Markt
Kölner Straße
Bahnhofsvorplatz

Bewirtschaftungszeitraum: mo – fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

- III. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf 3 Stunden durch Parkscheibenregelung

Zehnhofweg zwischen Gasthausstraße und Westpromenade
Anton-Raky-Allee zwischen Theodor-Körner-Straße und Mühlenstraße
Theodor-Körner-Straße (mit Ausnahme der dem Stadtpark gegenüberliegenden Straßenseite)
Mühlenstraße zw. M.-Luther-Platz und A.-Raky-Allee
Am Stadtpark
Parkweg

Bewirtschaftungszeitraum: mo – fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr
sa 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

Brückstraße
Ostpromenade
Konrad-Adenauer-Platz (vor Geldinstitut)
Tenholter Straße
Bahnhofsvorplatz
Markt
Kölner Straße

Bewirtschaftungszeitraum: 9.00 Uhr - 14.00 Uh

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Erkelenz, den 26.06.2017


Dr. Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), werden die unter Ziffer 2 näher bezeichneten Straßen aufgrund der anstehenden bergbaulichen Inanspruchnahme durch RWE Power eingezogen.

2. Name, Lage und Beschreibung

-siehe anliegende Karten-

Hinsichtlich der in den Karten angegebenen Straßenabschnitte trägt die Stadt Erkelenz die Straßenbaulast. Einwendungen gegen die bekannt gemachte Einziehungsabsicht wurden nicht erhoben.

Karten, aus denen die eingezogenen Flächen ersichtlich sind, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

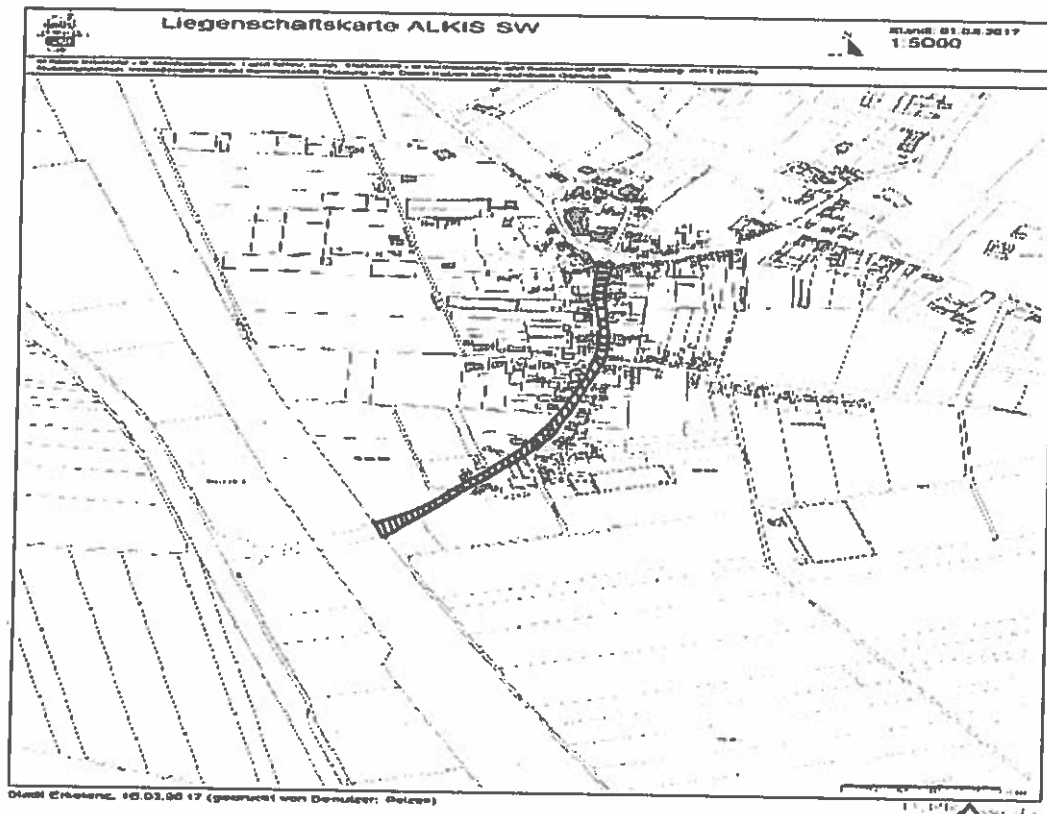
3. Wirksamwerden

Die Einziehungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

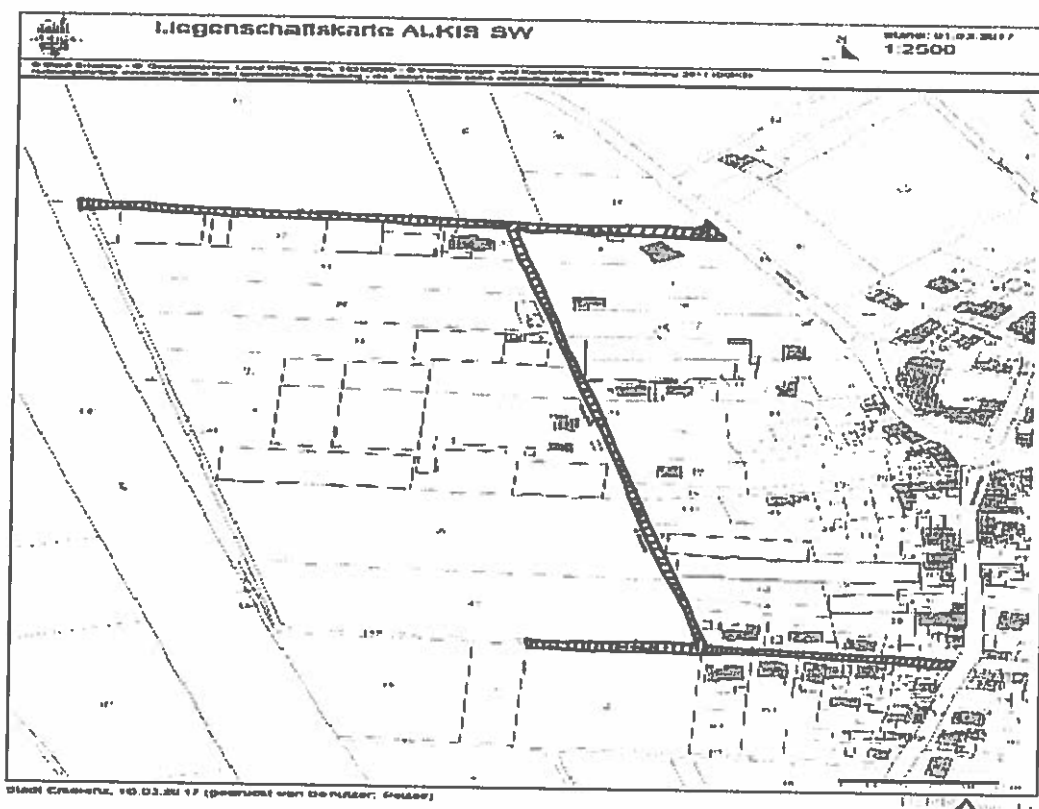
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

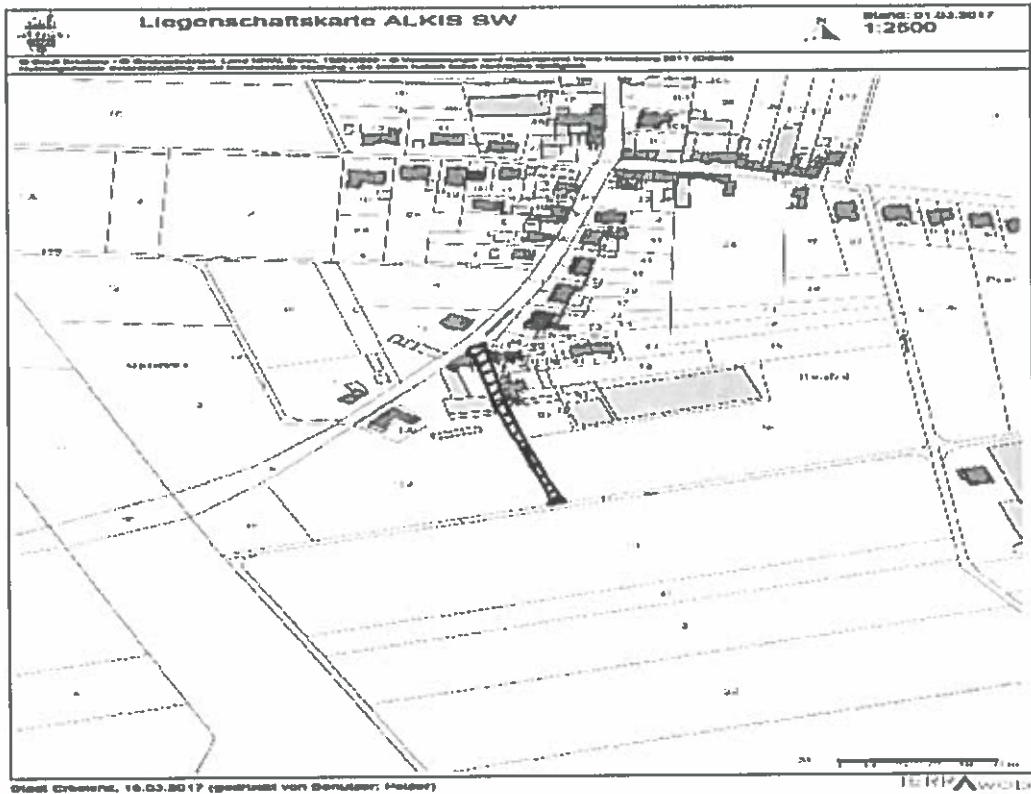
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.



Immerather Straße: Flur 12, Flurstücke 45 und 47; Flur 11, Flurstücke 60 und 20; Flur 10, Flurstück 14.



Im Blumenforst: Flur 11, Flurstück 1; Flur 13, Flurstück 31; Flur 8, Flurstück 14.



Küppersend: Flur 11, Flurstücke 21, 22, 56.

Erkelenz, den 26. Juni 2017

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand:

Zentralfriedhof Erkelenz, neuer Teil

Reihengrab	R C151	Lemon, Jefferson Carlo
	R C143	Zellekens, Julian
	R C140	Bürgel, Peter
Einzelwahlgrab	866	Ziegenhorn, Frieda und Albert

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden aufgefordert, bis zum 26.09.2017 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 26.06.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

Ansgar Lunow

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätte befindet sich in einem vernachlässigten Zustand:

Schwanenberg AT

Einzelwahlgrab

Nr. 176

Familie Heinrich Hensen

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden aufgefordert, bis zum 26.09.2017 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 26.06.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung



Ansgar Lürweg

Technischer Beigeordneter

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 01.06.2017
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Jackerath
Az.: 33.42 -5 10 02-

Ladung zur:

- I. Bekanntgabe des 1. Entwurfes zum Flurbereinigungsplan
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Jackerath finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des 1. Entwurfes zum Flurbereinigungsplan

In der Flurbereinigung Jackerath ist der Flurbereinigungsplan in der Fassung des 1. Entwurfes erstellt worden. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird. Die Teilnehmer erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes, der Ihre neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Nachweise, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Der 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt am

Dienstag, 11.07.2017 und Mittwoch, 12.07.2017
jeweils in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Titz, Landstr. 4, 52445 Titz,
Besprechungszimmer U 06

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten** (siehe Hinweis am Ende des Schreibens).

Teilnehmer erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan, der die von Ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie Ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen

Eingebrachten und die Ausgleiche und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis).

Nebenbeteiligte erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Gegen den Inhalt des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen, können im o. a. Auslegungstermin Einwendungen erhoben werden. Sollten die Beteiligten ihre Einwendungen nicht im Auslegungstermin vorbringen wollen, werden sie gebeten, diese spätestens bis einen Monat nach Ablauf des Auslegungstermins schriftlich der Flurbereinigungsbehörde unter der Angabe des Aktenzeichens: „33.42- 5 10 02 - und Ihrer ONr.“ mitzuteilen.

Falls die Beteiligten keinen der Termine wahrnehmen können, wird auf die Möglichkeit verwiesen, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten zu lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z.B. Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- angefordert werden.

Befindet sich der Grundbesitz im Eigentum mehrerer Eigentümer, hierzu gehört auch das gemeinschaftliche Eigentum von Eheleuten, werden die Miteigentümer gebeten, eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n zu bestellen, die / der ihre Interessen im Flurbereinigungsverfahren vertritt. Diese Vertretungsregelung dient zur Abgabe von einheitlichen Erklärungen der Miteigentümer und zur beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.

Weiterer Verfahrensablauf

Die Flurbereinigungsbehörde wird nach Aufnahme der Einwendungen diese prüfen; begründete Einwendungen werden behoben werden. Danach wird der - gegebenenfalls fortgeschriebene - Flurbereinigungsplan jedem Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG in einem Offenlegungstermin formell bekanntgegeben. Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorbringen.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. der Ladung) findet am

Dienstag, 11.07.2017 und Mittwoch, 12.07.2017
jeweils in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Titz, Landstr. 4, 52445 Titz,
Besprechungszimmer U 06,

die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt. Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen.

Die Überleitungsbestimmungen werden Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung und treten erst mit dieser in Kraft.

Der Verwaltungsakt „Vorläufige Besitzeinweisung“ wird durch Aushang in der Gemeinde Titz sowie im Amtsblatt der Gemeinde Jüchen, der Stadt Bedburg und der Stadt Erkelenz in der 29. Kalenderwoche 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meul

Regierungsvermessungsrat

Hinweis zur Stellung der Nebenbeteiligten

Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
-

Erkelenz, den 26.06.2017


Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Wildenrath
Aktenzeichen: 33 – 16 06 7

Mönchengladbach, 12.05.2017
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Wildenrath, Kreis Heinsberg, Teile der Stadt Wegberg wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wildenrath sind abgeschlossen.

Hinweise:

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Wildenrath. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wildenrath. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Wildenrath kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch mittels E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.eqvp.de.

Im Auftrag

(LS)

(Ralph Merten)

Erkelenz, den 26.06.2017


Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Arsbeck II
Aktenzeichen: 33 – 16 06 2

Mönchengladbach, 15.05.2017
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Arsbeck II, Kreis Heinsberg, Teile der Stadt Wegberg wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II sind abgeschlossen.

Hinweise:

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II.

Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Arsbeck II kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch mittels E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.eqvp.de

Im Auftrag

(LS)

(Ralph Merten)

Erkelenz, den 26.06.2017


Peter Jansen
Bürgermeister